



Brüssel, den 15.5.2017
C(2017) 3413 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.5.2017

**zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen
Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.5.2017

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde am 12. Dezember 2014 mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 der Kommission genehmigt und danach am 4. Mai 2016 mit dem Durchführungsbeschluss C(2016)2886 der Kommission geändert.
- (2) Am 1. April 2017 und mit einer endgültigen Fassung vom 28. April 2017 hat Österreich bei der Kommission einen Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bewertet und keine Einwände erhoben.
- (4) Die zuständigen österreichischen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und mit der Partnerschaftsvereinbarung mit Österreich, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss C(2015) 6962 der Kommission vom 28. Oktober 2015, im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Die gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommene zusätzliche nationale Finanzierung für Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, erfüllt die Kriterien nach der genannten Verordnung und sollte daher genehmigt werden.
- (8) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 der Kommission vom 12. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen ab dem 1. April 2017 für eine Finanzhilfe in Betracht.

Artikel 3

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich, deren endgültige Fassung der Kommission am 28. April 2017 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15.5.2017

Für die Kommission

Jerzy PLEWA

Generaldirektor

